

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 94 c Abs. 1 Straßenverkehrsordnung - StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, i.d.g.F, wird im Interesse der Sicherheit des Verkehrs sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch- oder Schadstoffe, somit zum Schutz der Umwelt und der Bevölkerung einschließlich der Erholung suchenden Gäste auf dem Geh- und Radweg Achtal verordnet:

§ 1

Das Befahren des Achtalweges in Langenegg, GST-NR. 1236, KG Oberlangenegg, 1451/1 und 1451/2, alle KG Unterlangenegg ist mit Fahrzeugen ab Bommerngraben (Rad-km 14.210) bis zur Weißachbrücke (Rad-km 9.650), d.h. auf einer Länge von 4.560 Metern, in beiden Fahrrichtungen verboten.

Vom Verbot sind folgende Personen ausgenommen:

- a) Radfahrer
- b) Eigentümer der in den Weg einbezogenen Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den einbezogenen Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter sowie Mieter;
- c) Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker und Erbringer land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen der in lit. b angeführten Personen;
- d) Personen in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, wie insbesondere Personen der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst-, Jagd- und Fischereiaufsicht, der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Wasserwirtschaft;

§ 2

Auf dem unter § 1 angeführten Bereich des Achtalweges in Langenegg wird das Reiten verboten.

§ 3

Die Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit dem Anbringen des Verbotsschildes gemäß § 52 lit. a Z. 1 StVO 1960 (Allgemeines Fahrverbot) und der Zusatztafel mit der Aufschrift „ausgenommen“ Radfahrer (Piktogramm) „und Berechtigte gemäß Verordnung“ sowie des Verbotsschildes gemäß § 52 lit. a Z. 14a StVO 1960 (Reitverbot), an allen Zugängen zum Weg und durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Langenegg kundgemacht.

Für die Gemeinde Langenegg
Der Bürgermeister